



Tarifvertrag zum Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand

für die Arbeitnehmer/-innen des **herstellenden** Buchhandels in Baden-Württemberg
vom **13. Juli 1998**

Zwischen

dem Arbeitgeberverband für Verlage und Buchhandlungen e.V.
Maybachstraße 6, 70469 Stuttgart

für den

Verband der Verlage und Buchhandlungen
in Baden-Württemberg e.V.
Paulinenstraße 53, 70178 Stuttgart

und der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen
Landesbezirksleitung Baden-Württemberg
Willi-Bleicher-Straße 20, 70174 Stuttgart

sowie der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverband Baden-Württemberg
Jägerstraße 24, 70174 Stuttgart

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

1. **räumlich** für das Land Baden-Württemberg
2. **fachlich** für alle Unternehmen des herstellenden Buchhandels
3. **persönlich** für alle Arbeitnehmer(innen) einschließlich der in Ausbildung befindlichen Personen.

Ausgenommen sind leitende Angestellte, wenn sie zur selbständigen Einstellung und Entlassung von im Betrieb oder in einer wesentlichen Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmer/-innen berechtigt sind oder nach Arbeitsvertrag und Stellung im Betrieb regelmäßig und im wesentlichen eigenverantwortlich übertragene Arbeitgeberbefugnisse wahrnehmen.



§ 2 Altersteilzeitvereinbarungen

Wird zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer/ der Arbeitnehmerin Altersteilzeit vereinbart, so sind die Maßgaben des Altersteilzeitgesetzes vom 23.7.1996 in seiner jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

§ 3 Betriebsvereinbarungen

1. Arbeitgeber und Betriebsrat können Ansprüche der Arbeitnehmer/ -innen durch Abschluß von Betriebsvereinbarungen im Rahmen des Altersteilzeitgesetzes vom 23.7.1996 in seiner jeweils gültigen Fassung begründen.
2. Es besteht aber kein Anspruch auf Abschluß einer Betriebsvereinbarung.
3. Soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, können Individualvereinbarungen getroffen werden.

§ 4 Verteilung der Altersteilzeit

Eine unregelmäßige Verteilung der Arbeitszeit und/ oder Blockbildung ist innerhalb des gesetzlichen Zeitraums und des gesetzlichen Rahmens zulässig.

§ 5 Vertragsdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 13. Juli 1998 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 30. April 1999, gekündigt werden.

Stuttgart, 13. Juli 1998

Arbeitgeberverband für Verlage und Buchhandlungen e.V.,
Maybachstraße 6, 70469 Stuttgart

gez. Gunter Narr

gez. Manfred Gerlach

Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen,
Landesbezirksleitung Baden-Württemberg,
Willi-Bleicher-Straße 20, 70174 Stuttgart

gez. Werner Wild

gez. Isolde Künzler

Deutsche Angestellten Gewerkschaft, Landesverband Baden-Württemberg,
Jägerstraße 24, 70174 Stuttgart

gez. Gisela Gräber

gez. Josef Oriold